

Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Kalkh/15/9359 Status: öffentlich Datum: 18.03.2015 Verfasser: Susanne Albert
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
Beschluss zur 2. Änderung der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Kalkhorst	

Sachverhalt:

Im Strandbereich der Gemeinde Kalkhorst wurden die Primärdünen eingezäunt. Diese Dünen unterliegen einem besonderen Schutz.

Die Abnahme erfolgte am 03. März 2015.

Um die Dünen zusätzlich zu schützen, wurden diese mit in die Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken aufgenommen. In den besagten Abschnitten wird das Betreten und Verweilen in den Dünen verboten und kann bei nicht Befolgung mit einem Bußgeld geahndet werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt, die 2. Änderung der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Entwurf der Satzungsänderung
Synopse der Satzungen

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken
vom**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V. S. 777), des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzsausführungsgesetz NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBI. M-V S. 30, 36) und § 87 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V. S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 759, 765) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom ... folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken beschlossen:

**Art. 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken vom 12.04.2011 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 wird wie folgt geändert:

Die Vorschriften und Festlegungen dieser Satzung finden Anwendung für das Strandgebiet (im Folgenden „Strand“ genannt) der Gemeinde Kalkhorst.

Der Badestrand wird begrenzt:

- im Westen und Osten durch die Gemarkungsgrenzen,
- seeseitig durch die Küstenlinie der Ostsee als Grenze zwischen trockenem und nassem Sand (Wellenschlag),
- landseitig durch den wasserseitigen Dünenfuß
- öffentliche Flächen die der Nutzung des Strandes dienen, hinter den Dünen landeinwärts.

2. Der § 3 wird wie folgt ergänzt:

- i) das Betreten und Verweilen der eingezäunten Dünenbereiche.

3. Der § 8 wird wie folgt geändert:

Nr. 12 § 3 Abs. 2 Buchstabe i die eingezäunten Dünenbereiche betritt oder dort verweilt.

**Art 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kalkhorst in Kraft.

Kalkhorst, den

(Siegel)

D. Neick

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

ENTWURF

Synopse zum Entwurf der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken

Ursprungssatzung SATZUNG über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken vom 27.03.2008	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken vom 12.04.2011	Satzungsentwurf	Bemerkungen
<p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBI. M-V S. 539) und des § 44 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz – LNatG M-V) vom 22.10.2002 (GVOBI. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBI. M-V 2006 S. 194) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst 27.03.2008 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOVB. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 690, 712), des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBI. M-V S. 30, 36) und § 87 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern(LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V. S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 395) und § 87 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern(LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V. S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 393) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom 12.04.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken beschlossen:</p>	<p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V. S. 777), des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBI. M-V S. 30, 36) und § 87 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern(LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V. S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 759, 765) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom ... folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken beschlossen:</p>	<p>Änderung: Anpassung der gesetzlichen Grundlagen</p>

Synopse zum Entwurf der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken

Ursprungssatzung	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken vom 12.04.2011	Satzungsentwurf	Bemerkungen
<p>§ 1 Geltungsbereich und Zeitraum</p> <p>(1) Die Vorschriften und Festlegungen dieser Satzung finden Anwendung für das Strandgebiet (im Folgenden „Strand“ genannt) der Gemeinde Kalkhorst.</p> <p>Der Badestrand wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Westen und Osten durch die Gemarkungsgrenzen, - seeseitig durch die Küstenlinie der Ostsee als Grenze zwischen trockenem und nassem Sand (Wellenschlag), - landseitig durch den wasserseitigen Dünenfuß. <p>(2) Die Satzung gilt ganzjährig für den Strand.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich und Zeitraum</p> <p>(1) Die Vorschriften und Festlegungen dieser Satzung finden Anwendung für das Strandgebiet (im Folgenden „Strand“ genannt) der Gemeinde Kalkhorst.</p> <p>Der Badestrand wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Westen und Osten durch die Gemarkungsgrenzen, - seeseitig durch die Küstenlinie der Ostsee als Grenze zwischen trockenem und nassem Sand (Wellenschlag), - landseitig durch den wasserseitigen Dünenfuß. <p style="color: red;">- öffentliche Flächen die der Nutzung des Strandes dienen, hinter den Dünen landeinwärts.</p> <p>(2) Die Satzung gilt ganzjährig für den Strand.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich und Zeitraum</p> <p>(1) Die Vorschriften und Festlegungen dieser Satzung finden Anwendung für das Strandgebiet (im Folgenden „Strand“ genannt) der Gemeinde Kalkhorst.</p> <p>Der Badestrand wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Westen und Osten durch die Gemarkungsgrenzen, - seeseitig durch die Küstenlinie der Ostsee als Grenze zwischen trockenem und nassem Sand (Wellenschlag), - landseitig durch den wasserseitigen Dünenfuß. <p style="color: red;">- öffentliche Flächen die der Nutzung des Strandes dienen, hinter den Dünen landeinwärts.</p> <p>(2) Die Satzung gilt ganzjährig für den Strand.</p>	<p>Änderung:</p> <p>Im Abs. 1 werden die öffentlichen Flächen mit aufgenommen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>In den letzten Jahren wurde häufiger Veranstaltungen beantragt. Durch die Aufnahme der öffentlichen Flächen, kann eine genauere Sondernutzungserlaubnis im Einzelfall erteilt werden.</p>

Synopse zum Entwurf der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken

Ursprungssatzung	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken vom 12.04.2011	Satzungsentwurf	Bemerkungen
<p>§ 3</p> <p>Verhalten am Badestrand</p> <p>(1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) Insbesondere sind verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und Abfällen aller Art. Jeglicher Unrat ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen; b) der Bau von Strandburgen und das Graben von tiefen Löchern im Entfernungsbereich von 10 m vor dem Dünenfuß; c) das Zelten und Aufstellen und Benutzen von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile usw.); d) das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Katamaranen und Booten (ausgenommen Paddel- und Ruderboote), mit Ausnahme von Fahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, von Rettungsfahrzeugen sowie Krankenfahrstühlen; e) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang und sonstige Belästigungen und Geräuschentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden; f) offene Feuer abzubrennen und zu grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 6 vor; g) die Entnahme von Muschelschalen, Sand und Steinen außer für den privaten Bedarf in geringen Mengen; h) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich. 	<p>§ 3</p> <p>Verhalten im Strandgebiet</p> <p>i) das Betreten und Verweilen der eingezäunten Dünenbereiche.</p>	<p>Änderung:</p> <p>Der § 3 Abs. 2 Buchstabe i wird wie folgt ergänzt;</p> <p>i) das Betreten und Verweilen der eingezäunten Dünenbereiche.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die Dünenbereiche müssen gesondert geschützt werden. Sie wurden bereits von der Gemeinde Kalkhorst eingezäunt.</p>	

Synopse zum Entwurf der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken

Ursprungssatzung	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken vom 12.04.2011	Satzungsentwurf	Bemerkungen
<p align="center">§ 6</p> <p align="center">Ausnahme-Erlaubnisse</p> <p>Sondergestattungen für Nutzungen, die nicht unmittelbar dem Badebetrieb dienen wie Reiten am Strand, befahren des Strandes, Durchführung von Veranstaltungen, Abbrennen von Feuern, grillen oder der Aufbau nicht nach anderen Rechtsvorschriften zu genehmigenden Gegenständen wie Sportgeräte, Automaten, Verkaufsstände usw. können, soweit nicht überwiegende Gründe des Gemeinwohls entgegenstehen, bis zum 30.09.2009 durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Schwerin, ab dem 01.10.2009 durch die Gemeinde Kalkhorst über das Amt Klützer Winkel erteilt werden. Ausnahmen, die nur dem Badebetrieb dienen, kann die Gemeinde Kalkhorst über das Amt Klützer Winkel ab Inkrafttreten dieser Satzung zulassen, soweit die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben. Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein.</p>	<p align="center">§ 6</p> <p align="center">Ausnahme-Erlaubnisse</p> <p>(2) Der Antrag ist schriftlich an die Gemeinde zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die Nachweise zur Zuverlässigkeit (Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister) des Antragstellers sowie der etwaigen baurechtlichen Genehmigung für die zur Aufstellung vorgesehenen Bauten beinhalten. Die Gemeinde kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann, oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung ist auf Widerruf oder befristet zu erteilen. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.</p> <p>(3) Für die Erteilung der Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Gebührensatzung der Gemeinde Kalkhorst für die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst.</p> <p>(4) Alle vor in Kraft treten des Naturschutzausführungsgesetzes begründeten Sondernutzungen gelten für die gewährte Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen, die ohne Laufzeit begründet worden sind, sind spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde neu zu beantragen.</p>		

Synopse zum Entwurf der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken

Ursprungssatzung	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken vom 12.04.2011	Satzungsentwurf	Bemerkungen
<p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 2 den Strand außerhalb der gekennzeichneten Zuwegungen betritt; 2. § 3 Abs. 2 Buchstabe c zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt (Wohnwagen, Wohnmobile); 3. § 3 Abs. 2 Buchstabe a Abfälle aller Art am Badestrand weg wirft, liegen lässt oder vergräbt; 4. § 3 Abs. 2 Buchstabe d mit einem Fahrzeug (auch Boote und Katamarane ausgenommen Paddel- und Ruderboote) im Strandbereich fährt oder es abstellt; 5. § 3 Abs. 2 Buchstabe b im Entfernungsbereich von 10 m vor dem Dünenfuß eine Strandburg baut oder tiefe Löcher gräbt; 6. § 3 Abs. 2 Buchstabe g Muschelschalen, Sand und Steine in größeren Mengen vom Strandbereich entnimmt; 7. § 3 Abs. 2 Buchstabe e durch musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang und sonstige Belästigungen und andere Geräusche Strandbesucher stört; 8. § 3 Abs. 2 Buchstabe f ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt und grillt; 9. § 4 Hunde in der Zeit vom 15. Mai bis 10. September an den Strand außerhalb der gekennzeichneten Bereiche mitnimmt und eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt; 10. § 7 Abs. 1 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet. <p>(2) Zu widerhandlungen können mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.</p>	<p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>11. Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung Sondernutzungen ohne erforderliche Genehmigung betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.</p>	<p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>12. § 3 Abs. 2 Buchstabe i die eingezäunten Dünenbereiche betritt oder dort verweilt.</p>	<p>Änderung: Verbot des Betretens und Verweilens der eingezäunten Dünenbereiche. Damit Verstöße mit einem Bußgeld geahndet werden können.</p>

Synopse zum Entwurf der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken

Ursprungssatzung	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken vom 12.04.2011	Satzungsentwurf	Bemerkungen
<p>§ 9 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Klütz, den 27.03. 2008</p> <p>D. Neick Dienstsiegel Bürgermeister</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p>	<p>Art 2 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Kalkhorst, den 12.04.2011 (Siegel)</p> <p>D. Neick Bürgermeister</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften</p>	<p>Art 2 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kalkhorst in Kraft.</p> <p>Kalkhorst, den (Siegel)</p> <p>D. Neick Bürgermeister</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften</p>	